



Antwort zur Anfrage Nr. 1337/2015 der CDU-Stadtratsfraktion zur Sitzung des Stadtrates am 15.07.2015 betreffend **Müllentsorgung in Mainz**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Frage1:

Was waren die Gründe für die neue Regelung bzw. die Abkehr von der bisher praktizierten Kulanzregelung?

Antwort:

Die Stadt Mainz bietet den Bürgerinnen und Bürgern in der Abfallentsorgung einen sog. Vollservice an, d.h. die Abfall- und Wertstoffgefäße werden von den Standplätzen auf privaten Grundstücken geholt und nach der Entleerung am Müllfahrzeug wieder auf die Grundstücke zurückgestellt. Dieser Service ist vom Umfang her begrenzt und in der Abfallsatzung der Stadt Mainz genauer geregelt. Um die Abfallentsorgung zügig und für die Gesamtheit der Abfallgebührentzahler wirtschaftlich durchzuführen, dürfen die Abfallbehälterstandplätze nach § 13 der Satzung nicht weiter als 15 m von der Entladestelle bzw. von der nächsten mit Abfallsammelfahrzeugen befahrbaren Straße entfernt sein. Darüberhinaus sind in der Satzung Vorgaben über die Größe der Standplätze sowie über die Beschaffenheit und die Breite der Transportwege für die Abfallbehälter vorgegeben.

Bei der Neugenehmigung von Abfallbehälterstandplätzen z.B. in Neubaugebieten werden die Anforderungen an die Standplätze in Verbindung mit Bauherren, Architekten oder Bauträgern zu ca. 98% umgesetzt. Soweit die Anträge auch nach Beratung durch den Entsorgungsbetrieb keine satzungsgerechten Standplätze vorsehen oder die spätere bauliche Umsetzung von der Standplatzgenehmigung wesentlich abweicht, wird die Bereitstellung der Gefäße gefordert. Schwieriger bis nicht möglich gestaltet sich die Umsetzung der konkreten Satzungsvorgaben in engen und dicht bebauten Altgebieten wie der Mainzer Altstadt, aber auch in den Kerngebieten der Ortsteile wie in Weisenau.

Erschwerend hinzu kommen die strenger gewordenen Vorschriften der Unfallversicherungsträger und der Berufsgenossenschaften, die ein Befahren von engen Straßen oder das Rückwärtsfahren mit den Abfallsammelfahrzeugen in Sackgassen ohne Wendemöglichkeit aus Sicherheits- und Unfallschutzgründen stark einschränken bzw. ganz untersagen.

Dies führt zu erheblichem Mehraufwand und höheren körperlichen Belastungen für das Müllladepersonal, das die Abfallgefäße über weitere Strecken, teilweise mit starkem Gefälle und über Treppen sowie Hindernisse transportieren muss. Schäden am Muskel-Skelett-System stellen die häufigsten Erkrankungen bei Müllwerkern dar und machen es immer schwieriger, dass die Mitarbeiter ihre Tätigkeit bis zum Erreichen des gesetzlichen Rentenalters ausüben können. Steigende Ausfälle und ein zunehmender Anteil an leistungsgeminderten Müllwerkern, für die im Entsorgungsbetrieb und in der Stadtverwaltung keine leistungsgerechten Arbeitsplätze zur Verfügung stehen, sind die Folge.

Aus seiner Fürsorgepflicht als Arbeitgeber versucht der Entsorgungsbetrieb bei extremen Abweichungen von Abfallbehälterstandplätzen (ca. 1-2% der Standplätze in der Stadt Mainz) gegenüber der Satzungsregelung vor Ort Lösungen zu finden, die – wie in Weisenau – auf die Mithilfe der Bürgerinnen und Bürger ausgerichtet sind. Bisher verlief dies mit Ausnahme der jüngsten Widerstände aus Weisenau erfolgreich.

Frage 2:

Wie ist der aktuelle Sachstand?

Antwort:

Aktuell existieren in der Stadt Mainz ca. 1000 Grundstücke mit Standplätzen/ Transportwegen, die nicht den Satzungsregelungen entsprechen und bei denen die Nutzer die Gefäße in Abstimmung mit dem Entsorgungsbetrieb am Abfuhrtag selbst herausstellen. Nach einer Erhebung des Entsorgungsbetriebes sind für ca. weitere 300 – 400 Grundstücke Lösungen zu finden, wie die Abfallgefäße künftig an einem vom Müllfahrzeug anfahrbaren Aufstellort oder vor dem Grundstück, wenn die Abfall-Standplätze im Haus z.B. nur über zahlreiche Stufen erreichbar sind, bereitgestellt werden können.

Frage 3:

Wie steht die Verwaltung zur Kritik der betroffenen Anwohner:

Antwort:

Die Verwaltung hat einerseits sicherlich Verständnis für die Argumentation der betroffenen Anwohner, die den jahrelang praktizierten Service des Entsorgungsbetriebes nicht mehr in dem gewohnten Umfang erfahren sollen. Für ältere Menschen, Gehbehinderte oder auf den Rollstuhl angewiesene Menschen ist es besonders schwer bzw. nicht möglich, die Abfallgefäße selbst an die anfahrbare Entladestelle zu transportieren. Diese Menschen sind auf Unterstützung durch Dritte, Familienangehörige oder Nachbarn, angewiesen. In Mietshäusern mit Hausmeisterservice sind die Voraussetzungen günstiger.

Andererseits besteht aus Sicht der Stadt eine Fürsorgepflicht für die Mitarbeiter, deren Gesundheit unter der jahrelangen harten körperlichen Arbeit leidet und die ihre Tätigkeit weit vor Erreichen des gesetzlichen Rentenalters nicht mehr ausüben können.

Ziel der Verwaltung ist es, die Argumentation beider Seiten aufzunehmen und vor Ort mit den Beteiligten individuelle Lösungen zu finden, was bisher auch erfolgreich war. Bei der Thematik Zusatzleistungen sind natürlich Fragen der Gebührengerechtigkeit bzw. Übernahme durch Solidargemeinschaft gegeneinander abzuwägen. Ggf. wird man mittel- bis langfristig bei extremen Abweichungen der Abfallbehälterstandplätze von der Satzungsnorm auch die Frage nach einem Sonderservice und einer zusätzlichen Servicegebühr überlegen müssen.

Frage 4:

Haben Gespräche mit den Anwohnern stattgefunden? Wenn ja, wann mit wem?

Antwort:

Bei festgestellten extremen Fällen schreibt der Entsorgungsbetrieb die Grundstückseigentümer oder zuständigen Hausverwaltungen etc. zunächst an. In den Schreiben wird die Problematik einzelfallbezogen erläutert, auf die Satzung hingewiesen und dem betreffenden Grundstückseigentümern eine Frist von mehreren Wochen eingeräumt, mit der neuen Situation zurecht zu kommen und eine Lösung zu finden.

In ca. 30 % der Fälle gibt es Rückfragen, die mit dem Entsorgungsbetrieb schriftlich, fernmündlich oder im Rahmen von Ortsterminen geklärt werden. In begründeten Einzelfällen wird die Frist auch verlängert, wenn z. B. der Eigentümer bauliche Veränderungen vornehmen möchte oder aus privaten Gründen vorübergehend verhindert ist, sich um die Angelegenheit zu kümmern.

Die Anwohner der Kleinen Wassergasse und ein Eigentümer aus der Jakob-Sieben-Straße sind die Ersten, die die Satzungsregelungen generell ablehnen. Die Anwohner der Langgasse kommen seit 10. Juni 2015 der Bereitstellung zunehmend nicht mehr nach, nachdem bekannt wurde, dass der Entsorgungsbetrieb den vollen Service an anderer Stelle bis auf weiteres aufrecht erhält. In Gesprächen mit drei Eigentümern aus der Kleinen Wassergasse räumte lediglich ein Betroffener gegenüber dem Entsorgungsbetrieb ein, dass die Anwohner mit Ausnahme einer älteren Dame am Ende der Sackgasse eigentlich in der Lage wären, die Abfallgefäße bereitzustellen. Die ältere Dame könnte im Rahmen der Nachbarschaftshilfe unterstützt werden. Derzeit prüft die Verwaltung die weitere Vorgehensweise und erbringt wie bisher den Vollservice.

Frage 5:

Gilt die Abkehr von der Kulanzregelung für das gesamte Stadtgebiet oder nur für den Stadtteil Weisenau?

Antwort:

Die Umsetzung der Satzungsregelung erfolgt - wie vorstehend erläutert – im gesamten Stadtgebiet, wobei nur bei extremen Abweichungen von der Satzung neue Lösungen geprüft werden.

Mainz, 14. Juli 2015

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete